

E-Mail an:

Staatssekretariat für Migration
SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch
roman.bloechlinger@sem.admin.ch

Zürich, 28. Februar 2018

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit und zur Totalrevision der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste gastgewerbliche Arbeitgeberverband für Hotellerie und Restauration mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt im Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit und zur Totalrevision der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern gerne wie folgt Stellung:

I. Vorbemerkungen

Das Gastgewerbe ist mit grossem Abstand der wichtigste Arbeitgeber für Personen aus dem Asylbereich. So arbeiten 25 % aller erwerbstätigen anerkannten Flüchtlinge im Gastgewerbe. Deshalb spielt die Branche eine entscheidende Rolle bei der beruflichen Integration dieser Personen und erfüllt damit eine wichtige Sozialfunktion. Aus diesen Gründen begrüsst GastroSuisse den Entscheid des Gesetzgebers, das heutige gebührenpflichtige Bewilligungsverfahren für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen durch ein einfaches Meldeverfahren zu ersetzen. Denn dadurch können die administrativen Hürden reduziert, der Bürokratieaufwand verringert und die Stellensuche für die Betroffenen vereinfacht werden. Davon profitieren sowohl die Betroffenen wie auch die Gesellschaft, da die Erwerbsquote der Personen aus dem Asylbereich erhöht und die Sozialkosten verringert werden können. Zudem kommt ein Bürokratieabbau auch den Unternehmen zu Gute, die nun einfacher und schneller Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene beschäftigen können. Jedoch hängt die Effektivität des Meldeverfahrens

1

massgeblich von dessen Umsetzung ab. Der Aufwand für die Unternehmen muss auf ein Minimum beschränkt werden, damit die Neuregelung einen tatsächlichen Mehrwert bringt. Des Weiteren müssen die vorhandenen Branchenlösungen bei der Wahl der Kontrollorgane, die künftig für die Prüfung der gemeldeten Lohn- und Arbeitsbedingungen von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen zuständig sind, berücksichtigt werden.

II. Zu den einzelnen Artikeln

Entwurf Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit

Art. 65 Abs. 7 VZAE (Entwurf): ändern

In Branchen mit einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag übermittelt sie unmittelbar nach Erhalt des Meldeformulars eine Kopie an die zuständigen paritätischen Organe. ~~Unmittelbar nach Erhalt des Meldeformulars~~ In den übrigen Branchen übermittelt sie eine Kopie an die kantonale Behörde nach Artikel 83. Ist die Ausländerin oder der Ausländer in einem anderen Kanton wohnhaft, übermittelt sie auch eine Kopie an die zuständige Behörde des Wohnkantons.

Art. 83 Abs. 5 VZAE (Entwurf): ändern

In Branchen ohne einen allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag kann sie bei der Meldung einer Erwerbstätigkeit von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen (Art. 65) prüfen, ob die Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden (Art. 22 AIG). ~~In Branchen mit einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag kontrollieren jedoch die paritätischen Organe die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen im Rahmen des regulären Vollzugs des Gesamtarbeitsvertrages. Sie kann zudem anderen Kontrollorganen, beispielsweise den tripartiten Kommissionen nach Artikel 360b des Obligationenrechts oder den paritätischen Kommissionen, die mit dem Vollzug des Gesamtarbeitsvertrags der betreffenden Branche beauftragt sind, eine Kopie des Meldeformulars übermitteln. Diese Organe können ebenfalls die Übermittlung einer solchen Kopie verlangen~~

Grundsätzlich befürwortet GastroSuisse Art. 65 Abs. 1-6 VZAE (Entwurf). Jedoch ist die Umsetzung entscheidend. Die Meldung muss schnell und ohne grossen Aufwand erfolgen können. Das elektronische Meldeformular sollte nicht nur auf der Webseite des SEM, sondern auch auf dem neuen Webportal des SECO (www.arbeit.swiss) abrufbar sein. Dadurch wären alle wichtigen Informationen und Dienstleistungen zum Thema Arbeitsmarkt auf einer Webseite aufgeschaltet. Ausserdem sind unterschiedliche kantonale Lösungen zu vermeiden. Vielmehr ist ein zentrales Meldesystem erforderlich, mit dem die notwendigen Angaben direkt und nur anhand der Postleitzahl bzw. der Adresse des Arbeitgebers an die zuständige kantonale Behörde übermittelt werden können. Nur dadurch kann ein einfaches und effizientes Meldeverfahren sichergestellt werden. Besonders wichtig ist zudem, dass die Erklärung des Arbeitgebers nach Art. 65 Abs. 2 lit. d VZAE (Entwurf) durch ein einfaches Auswählen des zutreffenden Feldes möglich ist (wie im erläuternden Bericht festgehalten). Auf schriftliche Erklärungen, die beizufügen sind, ist zu verzichten.

Im Verordnungsentwurf schlägt der Bundesrat vor, dass die Kontrollen der gemeldeten Lohn- und Arbeitsbedingungen von denjenigen Behörden durchgeführt werden sollen, die für die arbeitsmarktlichen Vorentscheide zuständig sind. Diese Regelung ist entschieden abzulehnen. Denn im Gastgewerbe, wie auch in vielen anderen Branchen, besteht ein Gesamtarbeitsvertrag, der von den Sozialpartnern ausgehandelt und vom Bundesrat für allgemeinverbindlich erklärt wurde. Darin werden die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen im Gastgewerbe festgehalten. Davon profitieren insbesondere auch Personen aus dem Asylbereich, da alle Beschäftigte im Gastgewerbe durch den Gesamtarbeitsvertrag vor missbräuchlichen Arbeits- und Lohnbedingungen geschützt werden. Der allgemeinverbindliche Gesamtarbeitsvertrag und die im Rahmen des Vollzuges durchgeführten Kontrollen haben sich als effektives Mittel für die Missbrauchsbekämpfung sowie für die Sicherstellung von fairen Arbeits- und Lohnbedingungen erwiesen. Deshalb muss in den Branchen mit allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen auch die Prüfung der gemeldeten Lohn- und Arbeitsbedingungen von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen durch die zuständigen paritätischen Kommissionen erfolgen. Denn zusätzliche Kontrollen durch eine kantonale Behörde würden die Branchenlösungen sowie die Sozialpartnerschaft in Frage stellen und untergraben. Zudem wären Doppelspurigkeiten, eine weitere Bürokratisierung und eine Erhöhung der Komplexität die Folgen einer solchen Regelung. Des Weiteren ist es besonders wichtig, dass die paritätischen Kommissionen im Rahmen ihrer Prüfstrategie selber bestimmen können, welche und wie viele Unternehmen sie im Zusammenhang mit den gemeldeten Lohn- und Arbeitsbedingungen von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen kontrollieren möchten. Die Prüfung der gemeldeten Lohn- und Arbeitsbedingungen darf gesamthaft nicht zu einer Erhöhung der durch die paritätischen Kommissionen durchzuführenden Kontrollen führen. Andernfalls müsste der Mehraufwand angemessen vergütet werden.

Entwurf Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer

Das Gastgewerbe ist von den Neuregelungen nicht betroffen. Deshalb wird auf eine Stellungnahme verzichtet.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

GastroSuisse



Sascha Schwarzkopf
Leiter Wirtschaftspolitik



Vimal Vignarajah
Wirtschaftspolitischer Mitarbeiter

GastroSuisse

Für Hotellerie und Restauration
Pour l'Hôtellerie et la Restauration
Per l'Albergheria e la Ristorazione

Wirtschaftspolitik

Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich
T 0848 377 111 | F 0848 377 112
info@gastrosuisse.ch | www.gastrosuisse.ch